

# KÖNIGREICH BELGIEN

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

-----

### Königliches Dekret zur Straßenverkehrsordnung.

#### Kapitel 5. – Verwendung von Leuchten, Tongeräten und anderen Systemen.

#### **Artikel 44. – Verwendung der Leuchten: Fahrzeuge und Verkehrsteilnehmer, welche die öffentlichen Straßen nutzen.**

Absatz 5. Spezifische Bestimmungen

Absatz 1. Es ist verboten, Leuchten zu verwenden, die nicht in dieser Regelung oder in den technischen Vorschriften für Kraftfahrzeuge oder Mopeds und Krafträder vorgeschrieben oder vorgesehen sind.

Absatz 2. Die Leuchten dürfen andere Verkehrsteilnehmer nicht blenden.

Absatz 3. Zwischen Einbruch der Dunkelheit und der Morgendämmerung und in allen Fällen, in denen es nicht mehr möglich ist, bis zu einer Entfernung von etwa 200 m deutlich zu sehen, sind die nachstehend aufgeführten Leuchten zu verwenden:

1° Fußgänger in einer Gruppe, die der Fahrbahn folgen:

a) vorne links ein weißes oder gelbes Licht;

b) hinten links ein rotes Licht; ein Licht der gleichen Farbe kann auf der rechten Seite getragen werden;

c) Die Seiten dieser Gruppen sind, falls dies aufgrund ihrer Länge erforderlich ist, ebenfalls durch ein oder mehrere weiße oder gelbe Leuchten zu kennzeichnen, die in alle Richtungen sichtbar sein müssen.

Die Leuchten können gemäß den Buchstaben a, b und c durch retroreflektierende Sicherheitswesten ersetzt werden, die von allen Teilnehmern dieser Gruppe sichtbar getragen werden.

Die Verpflichtung zur Verwendung der in den Buchstaben a), b) und c) genannten Lichter gilt nicht bei Manövern für Abteilungen von Militärkolonnen, die aus einer marschierenden Truppe bestehen. In diesem Fall legt der Verteidigungsminister oder sein Vertreter die von den Militärbehörden zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen fest, um die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten;

2° Fahrräder;

Fahrer von Fahrrädern müssen mindestens ein nicht blendendes festes Licht oder Blinklicht vorne und hinten tragen. Vorne muss das Licht weiß oder gelb sein, hinten rot.

Fahrer von Fahrrädern können zusätzlich weiße, gelbe oder orange seitliche Signaleinrichtungen verwenden;

3° Kraftfahrzeuge:

a) an der Vorderseite, Abblendlicht oder Fernlichtscheinwerfer, die gleichzeitig verwendet werden können. Die Fernlichter müssen jedoch abgeschaltet und durch die Abblendlichter ersetzt werden:

*i)* bei der Annäherung an einen entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer ist der Abstand einzuhalten, der erforderlich ist, damit jener seinen Weg leicht und ohne Gefahr fortsetzen kann;

*ii)* bei der Annäherung an ein Eisenbahnfahrzeug oder ein Boot könnte der/die Fahrer/-in oder Steuermann/-frau vom Fernlicht geblendet werden;

*iii)* wenn das Fahrzeug einem anderen Fahrzeug in geringer Entfernung folgt, es sei denn, dies ist zum Überholen erforderlich;

*iv)* wo die Fahrbahn durchgehend und ausreichend beleuchtet ist, sodass der Fahrer bis zu einer Entfernung von etwa 100 m deutlich sehen kann;

b) hinten rote Leuchten;

4° Anhänger, soweit sie mit Leuchten ausgerüstet sein müssen:

a) vorne zwei weiße Leuchten;

b) hinten rote Leuchten;

Die Bestimmung unter Buchstabe b) gilt auch für defekte Fahrzeuge, die abgeschleppt werden.

Anhänger, die von Fahrrädern gezogen werden, müssen ein rotes Licht tragen, wenn ihre Größe das rote Licht des Fahrrads unsichtbar macht;

5° Kutschen, Handkarren, nicht angeschrirte Zugtiere, Pack- oder Reittiere und Vieh:

a) vorne ein weißes oder gelbes Licht;

b) hinten ein rotes Licht.

Diese Leuchten können in einer einzigen Vorrichtung vereint sein, links positioniert sein oder getragen werden, außer in den folgenden Fällen:

a) wenn der Wagen ein anderes Fahrzeug zieht;

b) wenn eine Herde aus sechs oder mehr Tieren besteht.

Absatz 4. Ist das Fahrzeug mit Nebelscheinwerfern ausgerüstet, so sind diese Leuchten bei Nebel, Schneefall oder starken Niederschlägen zu verwenden, welche die Sicht auf weniger als etwa 100 m verringern. Diese Leuchten dürfen nicht unter anderen Bedingungen verwendet werden.

Die Nebelscheinwerfer dürfen nur bei Nebel, Schneefall oder starken Niederschlägen verwendet werden, welche die Sicht auf weniger als 100 m reduzieren. Sie können das Abblendlicht oder das Fernlicht ersetzen oder gleichzeitig mit diesen Lichtern leuchten.

#### **Absatz 5. Spezifische Bestimmungen:**

1° das Abblendlicht und das rote Rücklicht von zweirädrigen Kleinkrafträdern und Motorrädern, die auf einer öffentlichen Straße fahren, müssen ständig eingeschaltet sein. Wenn das Fahrzeug mit Tagfahrlicht ausgestattet ist, kann dieses das Abblendlicht ersetzen;

**2° Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 2,55 m verwenden Begrenzungsleuchten, mit Ausnahme der in den Absätzen 3, 3°, 4°, 5° und Absatz 4 vorgeschriebenen Leuchten. Diese Leuchten müssen vorn, hinten, auf beiden Seiten und gegebenenfalls an den extremen Seitenvorsprüngen des Fahrzeugs angebracht sein. Die Leuchten, die an der Vorderseite sichtbar sind, müssen weiß sein, und diejenigen, die hinten sichtbar sind, rot;**

3° sowohl tagsüber als auch nachts verwenden Konvois von Militärfahrzeugen Abblendlicht oder Fernlicht, wenn letzteres zulässig sind.

### **Kapitel 10. – Fahrräder, ihre Anhänger, persönliche Transporter und Kutschen.**

#### **Abschnitt 1. – Ausrüstung und Abmessungen von Fahrrädern und ihren Anhängern.**

#### **Artikel 81. – Ausrüstung und Abmessungen von Fahrrädern und ihren Anhängern.**

Absatz 1. Reflektoren:

1° Fahrräder müssen immer mit weißen Reflektoren vorne und roten Reflektoren hinten ausgestattet sein:

a) Fahrräder müssen immer einen weißen Reflektor an der Vorderseite und einen roten Reflektor auf der Rückseite tragen;

b) Dreiräder mit einem Vorderrad müssen immer einen weißen Reflektor an der Vorderseite und zwei rote Reflektoren hinten tragen;

c) Dreiräder mit zwei Vorderrädern müssen immer zwei weiße Reflektoren vorne und einen roten Reflektor hinten tragen;

d) Vierräder müssen immer zwei weiße Reflektoren an der Vorderseite und zwei rote Reflektoren hinten tragen;

2° die Pedale von Fahrrädern müssen immer mit gelben oder orangefarbenen Reflektoren ausgestattet sein;

3° Fahrräder müssen immer eine seitliche Signalgebung aufweisen, bestehend aus:

a) entweder einem weißen retro-reflektierenden Streifen in Form eines durchgehenden Kreises entlang jeder Seite des Vorder- und Hinterradreifens;

b) oder an jedem Rad mindestens zwei gelbe oder orangefarbene Reflektoren mit doppelter Front,

die an den Speichen befestigt und symmetrisch angebracht sind;

c) oder die Kombination der beiden oben genannten Typen;

d) bei Velomobilen, einem gelben oder orange reflektierenden Streifen an den Seiten;

4°-Fahrräder können mit zusätzlichen seitlichen Signalgebern in Weiß, Gelb oder Orange ausgestattet sein.

Absatz 2. Ausnahme:

bei Fahrten zwischen Morgendämmerung und Einbruch der Nacht und in allen Fällen, wenn es möglich ist, bis zu einer Entfernung von etwa 200 m deutlich zu sehen, sind die vorderen und hinteren Reflektoren, die Reflektoren auf den Pedalen und die seitliche Signalisierung nicht obligatorisch.

Absatz 3. Reflektoren für Anhänger:

Anhänger, die von Fahrrädern gezogen werden, müssen immer zwei rote Reflektoren an der Rückseite tragen.

Absatz 4. Position und Form der Leuchten und Reflektoren:

1° die Leuchten und Reflektoren müssen deutlich sichtbar sein und gut funktionieren;

2 ° auf keinen Fall dürfen rote Leuchten oder rote Reflektoren vorn und weiße oder gelbe Leuchten oder Reflektoren hinten getragen werden;

3° die Reflektoren dürfen keine dreieckige Form haben. Sie müssen in einer Ebene angebracht sein, die senkrecht zur Längsachse des Fahrrads liegt;

4°, wenn das vordere Fahrrad zwei weiße oder zwei rote Reflektoren an der Rückseite tragen soll, müssen die beiden Reflektoren die gleiche Farbe, Form und Abmessungen haben.

Sie müssen symmetrisch zur Längsachse des Fahrrads und in derselben Ebene senkrecht zu dieser Achse liegen.

Die Außenkante des Leuchtteils der beiden vorderen und hinteren Reflektoren muss so nah wie möglich am und in keinem Fall mehr als 0,10 m vom äußeren Umfang des Fahrrads entfernt sein;

Absatz 5. Klingel:

Fahrräder müssen mit einer Klingel ausgestattet sein, die aus einer Entfernung von 20 m zu hören ist.

**Absatz 6. Bremsen:**

**Fahrräder müssen mit einer ausreichend effizienten Bremseinrichtung ausgestattet sein.**

Absatz 7. Die Ausrüstung, die aus einem Rad, Pedalen und einem festen Lenker besteht, die an ein Fahrrad zur Beförderung von einem Kind oder zwei Kindern angekoppelt wird, gilt nicht als Anhänger, sondern als Verlängerung des Fahrrads.

**Absatz 8. Abmessungen:**

**die maximale Breite eines Fahrrads beträgt 1 m** und das eines Drei- oder Vierrads 2,50 m.

Die Breite eines von einem Fahrrad gezogenen Anhängers, einschließlich aller vorstehenden Teile, darf 1 m nicht überschreiten.

Die Breite eines von einem Dreirad oder Vierrad gezogenen Anhängers, einschließlich aller vorstehenden Teile, darf die Breite des Zugfahrzeugs nicht überschreiten.

**Absatz 9. Blaues Blinklicht und spezielles Tongerät:**

**ein Fahrrad, das von einem Mitarbeiter der Einsatztruppen der Bundes- oder Kommunalpolizei verwendet wird, kann mit einem blauen Blinklicht und einem speziellen Tongerät ausgestattet sein.**

**Abschnitt 3. – Ausstattung und Abmessungen der Wagen.**

**Artikel 83. – Ausstattung und Abmessungen der Wagen.**

Absatz 1. Reflektoren:

1° Wagen müssen zwei rote Reflektoren an der Rückseite tragen.

Diese Reflektoren müssen eine dreieckige Form haben; Sie müssen angebracht und genehmigt worden sein. Eine der Spitzen des Dreiecks muss nach oben gerichtet sein, während die gegenüberliegende Seite horizontal ist;

2° an den Seiten des Fahrzeugs können ein oder mehrere orangefarbene Reflektoren angebracht sein;

**3° die Reflektoren müssen immer deutlich sichtbar sein.**

Absatz 2. Bremsen:

die Wagen müssen mit einer ausreichend funktionierenden Bremseinrichtung ausgestattet sein.

Diese Bestimmung gilt nicht für zweirädrige Wagen, deren beladene Masse 1 000 kg nicht überschreitet und deren Nutzung so erfolgt, dass das Fahrzeug gleichzeitig mit dem Zugtier anhält.

Absatz 3. Abmessungen:

die Abmessungen der Wagen dürfen die in den technischen Vorschriften für Pkw festgelegte Abmessungen nicht überschreiten.